

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00047 vom 10. Juli 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2004.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00047 du 10 juillet 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00047 del 10 luglio 2006

Erwägungen

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer stellte in der Beschwerde vom 11. Mai 2001 (Urk. 1) und in der Replik (Prot. S. 5 und Urk. 42) weitere Anträge.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Mangels Anfechtungsgegenstandes ist auf die Begehren um Erlass und Herabsetzung der Beiträge und die beantragte Aufnahme ins AHV-Register der Selbständigerwerbenden nicht einzutreten. Auch auf das in der Beschwerde noch gestellte Begehren auf Feststellung des widerrechtlichen und schuldhaften Verhaltens der Beschwerdegegnerin ist deshalb nicht einzutreten (vgl. Urk. 1 S. 2).

6.

6.1 Der Beschwerdeführer verlangte in der Beschwerde vom 11. Mai 2004 die öffentliche Verkündung des Urteils (Urk. 1 S. 2). Da keine öffentliche Urteilsverkündung stattfinden wird, können Privatpersonen gemäss Art. 21 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (LS 211.15) innerhalb eines Monats ab letzter Zustellung beziehungsweise Zustellungsfiktion auf der Gerichtskanzlei nach Voranmeldung Einsicht in den Entscheid nehmen. Dieses Vorgehen genügt den Ansprüchen an die öffentliche Urteilsverkündung.

6.2

6.2.1 Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer in der von ihm selbst verfassten Beschwerdeschrift eine Parteientschädigung für die Prozessführung in eigener Sache. Die nicht anwaltlich oder sonst qualifiziert vertretene obsiegende Partei hat nur ausnahmsweise Anspruch auf Parteientschädigung (so genannte Umtriebsentschädigung). Voraussetzung ist namentlich, dass die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, welcher den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise auf sich zu nehmen hat (BGE 110 V 82).

- Rechtsanwalt Mauro G. Mora

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie der Kostennote, Urk. 48

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, so weit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.